



# Gemeinde Arnsdorf



mit den Ortsteilen Arnsdorf, Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda

Gemeindeverwaltung Arnsdorf · Bahnhofstraße 15/17 · 01477 Arnsdorf

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Herrn Philipp Schnabel  
Kamenzer Str. 13/ 15  
01099 Dresden

Bearbeiter: Frau Rau  
Sachgebiet: Hauptamt  
Telefon: 035200 252-40  
Telefax: 035200 252-11  
E-Mail: rso@gemeinde-arnsdorf.de  
Aktenzeichen: 112.364  
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 9. Juli 2013

## Vollzug der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Arnsdorf Plakatierung zur Bundestagswahl am 22.09.2013

Sehr geehrter Herr Schnabel,

auf Grund Ihres Antrages zur Plakatierung vom 06.05.2013 erlässt die Gemeinde Arnsdorf folgenden

### Bescheid:

1. Das Anbringen von 30 Plakaten, im Format A 1, zur Bundestagswahl am 22.09.2013, im Plakatierungszeitraum vom 02.08.13 bis 25.09.13 wird Ihnen gestattet.
2. Die Festlegungen zur Aufstellung mobiler Werbeträger (Anlage) sind Bestandteil dieses Bescheides. Für die Einhaltung sind Sie verantwortlich.
3. Für die Erlaubnis zur Plakatierung werden nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 SächsVwKG keine Kosten erhoben.

### Begründung:

Mit Schreiben vom 06.05.2013 beantragten Sie die Plakatierung für die Bundestagswahl 2013. Dies ist nach § 3 Abs. 1 Ziff. 12 Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Arnsdorf eine erlaubnispflichtige Sondernutzung.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist die Gemeinde Arnsdorf entsprechend § 5 Sondernutzungssatzung sachlich und entsprechend § 70 Abs. 2 Satz 1 SächsPolG örtlich zuständig.

Es liegen keine Gründe vor, die der Genehmigung entgegenstehen, daher war dem Antrag zuzustimmen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahn-

hofstraße 15/17, 01477 Arnsdorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.  
Die Frist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen eingelegt wird.

Mit freundlichem Gruß



Martina Angermann  
Bürgermeisterin

## **Festlegungen zur Aufstellung mobiler Werbeträger**

1. Das Anbringen der Werbeträger ist nur an Straßenbeleuchtungsmasten zugelassen.
2. Es dürfen keine Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs und der Sichtverhältnisse (vor allem an Engstellen, Grundstücksausfahrten, Kreuzungs- und Kurvenbereichen) entstehen.
3. Die Plakate sind entsprechend dem Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen in einer Höhe von mindestens 2,50 m bei Gehwegen und mindestens 4,50 m bei Fahrbahnen ab Unterkante des Plakatträgers anzubringen.
4. Das Anbringen der Werbeträger an Verkehrszeichen ist nicht gestattet sowie das Verwenden reflektierender Werbeträger.
5. Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig, besonders nach Sturm und lang anhaltendem Regen, auf ihre Standfestigkeit sowie Beschädigungen zu überprüfen und erforderlichenfalls wieder herzustellen.
7. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens bzw. Veranstalters versehen sein.

### *Auszug aus der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung*

#### **§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen im öffentlichen Verkehrsraum eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens 1 Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

Soweit die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger der Straße ist unterrichtet sie unverzüglich die Straßenbaubehörde.

(3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.